

# Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich (UZH)

Die Universitätsleitung beschliesst:

### A. Einleitung

§ 1 Grundsatz <sup>1</sup>Die universitären Räumlichkeiten sind in erster Linie für die

universitäre Lehre und Forschung bestimmt.

<sup>2</sup>In zweiter Priorität können sie durch die Organe der Universität und die Universitätsangehörigen im Rahmen ihrer universitären Aufgaben genutzt werden.

§ 2 Geltungsbereich <sup>1</sup>Dieses Reglement regelt das Verfahren für die Bewilligung und Durchführung von Veranstaltungen interner oder externer Veranstalter in den Räumen und auf Aussenflächen der Universität Zürich für alle Veranstaltungsorte gemäss §§10 und 11.

<sup>2</sup>Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Reglements sind Lagerräume, Räume für Technik und Ähnliches sowie Büroräumlichkeiten.

§ 3 Weiterbildung

Für die Veranstaltungen der universitären Weiterbildung gelten die Bestimmungen der Ordnung über die Benutzung von universitären Räumen bei der Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen an der Universität Zürich.

§ 4 Hausordnung Für die Benutzung von universitären Räumen und Aussenflächen gelten auch die Bestimmungen der Hausordnung für die Gebäude der Universität Zürich.

### B. Veranstaltungsarten

§ 5 Veranstaltungen der Lehre Als Veranstaltungen der Lehre gelten namentlich Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die im Rahmen der Bachelor-, Master- oder Doktoratsstufe der Universität Zürich von den Fakultäten oder anderen Organisationseinheiten der Universität Zürich angeboten und durchgeführt werden. Ebenfalls als solche Veranstaltungen gelten Angebote, die andere Hochschulen in Zusammenarbeit mit der UZH in deren Räumen durchführen

15.04.2016 / 16:29:55 Seite 1 von 7

§ 6 Veranstaltungen ausserhalb der Lehre Als Veranstaltungen ausserhalb der Lehre gelten bildungspolitische und kulturelle Veranstaltungen, die einen Bezug zum universitären Leistungsauftrag in Forschung, Dienstleistung und Selbstverwaltung haben, namentlich:

- a) öffentliche Vorlesungen wie Antrittsvorlesungen, Gastvorlesungen, Veranstaltungen der Kommission für interdisziplinäre Veranstaltungen;
- b) Informationsveranstaltungen für Studieninteressierte und Berufsorientierungen für Studienabgängerinnen und Studienabgänger:
- c) Sitzungen, Workshops oder andere Veranstaltungen von Organisationseinheiten, Gremien und Arbeitsgruppen der Universität Zürich oder mit Teilnahme von Angehörigen der Universität Zürich in Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der universitären Selbstverwaltung;
- d) Veranstaltungen des Sprachenzentrums UZH/ETH;
- e) Veranstaltungen der Kompetenzzentren der UZH;
- f) Veranstaltungen von Alumniorganisationen der UZH:
- g) Promotionsfeiern, Feierlichkeiten, Preisverleihungen;
- h) Kongresse, Symposien, Tagungen, Messen und Posterausstellungen;
- i) Aktivitäten von anerkannten studentischen Organisationen;
- j) Veranstaltungen anderer Hochschulen;
- k) Veranstaltungen der Senioren-Universität Zürich und der Kinder-Universität Zürich:
- I) Ausstellungen.

#### C. Veranstalter

§ 7 Interne Veranstalter

Interne Veranstalter sind alle Angehörigen der Universität Zürich.

§ 8 Externe Veranstalter

Externe Veranstalter sind Organisationen oder Personen, die nicht der Universität Zürich angehören.

§ 9 Veranstalter anderer Hochschulen

Angehörige einer anderen Hochschule gelten als externe Veranstalter. Sie können aufgrund vertraglicher Abmachungen wie interne Veranstalter behandelt werden, wenn sie

- a) Veranstaltungen im Rahmen des Bachelor-, Master- oder Doktoratsstudienangebotes ihrer Hochschule oder
- b) Veranstaltungen mit einem klaren inhaltlichen Bezug zum Auftrag der Universität anbieten und durchführen.

### D. Veranstaltungsorte

# § 10 Allgemeine Veranstaltungsorte

Als allgemeine Veranstaltungsorte gelten jene Räume und Aussenflächen der Universität Zürich, die zur Durchführung von Veranstaltungen gemäss § 5 und § 6 geeignet sind.

# § 11 Zugewiesene Veranstaltungsorte

<sup>1</sup>Als *zugewiesene Veranstaltungsorte* der Universität Zürich gelten Räume sowie Aussenflächen, die zur Durchführungen von Veranstaltungen gemäss §§ 5 und 6 geeignet sind und die einer Organisationseinheit der Universität Zürich, namentlich der Universitätsleitung, einem Dekanat, einem Institut oder Seminar, einer Einheit der Zentralen Dienste der Universität, den Gastronomiebetreibern, dem ASVZ oder studentischen Organisationen zur Nutzung zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Die Modalitäten zur Raumzuteilung werden in einer separaten Weisung geregelt.

### E. Grundsätze der Benutzung universitärer Räume

# § 12 Veranstaltungszeiten

Veranstaltungen finden während der Öffnungszeiten des jeweiligen Gebäudes statt. Alle Veranstaltungen ausserhalb der Öffnungszeiten sind bewilligungspflichtig.

# § 13 Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup>Die Veranstalter sind für den geordneten Ablauf des Anlasses unter Einhaltung der jeweils geltenden Hausordnung, der Auflagen der Abteilung Sicherheit und Umwelt und der vereinbarten Benützungszeiten und Benützungsrayons verantwortlich. Insbesondere darf der Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsbetrieb der Universität nicht beeinträchtigt werden. Den Weisungen der Sicherheitsbeauftragten ist Folge zu leisten.

<sup>2</sup>Die Veranstalter haften für allfällige Beschädigungen an Gebäude und Mobiliar sowie für alle anlässlich der Benützung entstehenden Personenschäden.

<sup>3</sup>Die benutzten Veranstaltungsorte sind in ordnungsgemässem Zustand zurückzulassen. Bei unsachgemässer Nutzung werden den Veranstaltern anfallende ausserordentliche Instandsetzungs- und Reinigungskosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup>Die Veranstalter sind verpflichtet, zusätzlich erforderliche interne und behördliche Bewilligungen rechtzeitig einzuholen.

<sup>5</sup>Die Erteilung der Nutzungsbewilligung kann vom Nachweis einer genügenden Versicherung abhängig gemacht werden.

<sup>6</sup>Die Veranstalter sind für die Einhaltung aller erlassenen Auflagen sowie Sicherheits- und Brandschutzvorschriften (Arbeitssicherheit, max. Personenbelegung, Freihalten von Fluchtwegen, Zugänglichkeit von Brandschutzeinrichtungen u.a.) gemäss separaten Merkblättern verantwortlich.

<sup>7</sup>Die verantwortlichen Personen der Veranstalter müssen bis zum Ende einer Veranstaltung anwesend sein.

## F. Zuständigkeiten

### § 14 Rektoratsdienst

Für die konkrete Regelung der Belegung und Nutzung der universitären Veranstaltungsorte sowohl durch Universitätsangehörige als auch durch Dritte und für die Nutzungsbewilligungen ist der Rektoratsdienst zuständig. Die Zuteilung erfolgt mittels einer Bewilligung aufgrund der Vorgaben und Weisungen der Universitätsleitung. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden oder von der Erfüllung von Bedingungen abhängig gemacht werden.

- a) Der Rektoratsdienst ist im Auftrag der Universitätsleitung für den einheitlichen Vollzug dieses Reglements zuständig.
- b) Der Rektoratsdienst ist verantwortlich für die Durchsetzung und Gewährleistung der von der Universitätsleitung festgelegten Richtlinien und Weisungen im Interesse einer optimalen Belegung der allgemeinen Veranstaltungsorte der Universität Zürich, im Bewusstsein der gesellschaftlichen Bedeutung der Universität, um den im Leitbild der Universität geforderten Beitrag zur Entwicklung in gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Kultur, Gesundheit, Wirtschaft und Politik zu leisten.
- c) Der Rektoratsdienst ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Belegung sämtlicher universitärer Veranstaltungsorte sowohl für die Nutzung durch Universitätsangehörige sowie Dritte zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle. Die Zuteilungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten und mit den Abteilungen der Zentralen Dienste der Universität Zürich, insbesondere mit den Abteilungen Betriebsdienste Zentrum und Irchel, Bauten und Räume sowie Sicherheit und Umwelt.
- d) Der Rektoratsdienst erteilt Bewilligungen für bewilligungspflichtige Sachverhalte, die in der Hausordnung der Universität Zürich geregelt sind.

# § 15 Bedarfsplanung Infrastruktur Lehre und Studium

<sup>1</sup>Die mittel- und langfristige Bedarfsplanung der für Lehre und Studium benötigten Raumkapazitäten erfolgt im Auftrag der Universitätsleitung unter der Verantwortung des für die Lehre zuständigen Mitglieds der Universitätsleitung.

<sup>2</sup> Das für die Lehre zuständige Mitglied der Universitätsleitung bzw. die von ihm beauftragte Organisationseinheit arbeitet bei Erhebung und Beurteilung des Bedarfs mit den Dekanaten der Fakultäten, mit dem Rektoratsdienst und mit der Abteilung Immobilienentwicklung zusammen. Bei der Bedarfsbeurteilung wird auch die Entwicklung der Auslastungen der Veranstaltungsräume berücksichtigt.

# § 16 Bereich Infrastruktur

<sup>1</sup>Der Bereich Infrastruktur stellt zu Handen der Universitätsleitung Antrag auf Zuteilung der allgemeinen und zugewiesenen Veranstaltungsorte.

<sup>2</sup>Der Bereich Infrastruktur überprüft die Zuteilung der allgemeinen und zugewiesenen Veranstaltungsorte in die Dispositionszuständigkeit periodisch, mindestens aber alle vier Jahre.

<sup>3</sup>Vor der Umteilung von Zuständigkeiten werden die betroffenen Organisationseinheiten zur Stellungnahme eingeladen.

# § 17 Sicherheit und Umwelt

<sup>1</sup>Die Abteilung Sicherheit und Umwelt berät Veranstalter in Sicherheitsfragen

<sup>2</sup>Die Abteilung Sicherheit und Umwelt bewilligt und überwacht das in den Auflagen verlangte Sicherheitskonzept.

### § 18 Betriebsdienste

Die Betriebsdienste sind für die Reinigung und Pflege der Innenund Aussenflächen, Betrieb und Instandhaltung der Gebäudetechnik und den Unterhalt zuständig. Die gesamte im Rahmen von Veranstaltungen benötigte technische Infrastruktur und deren Betreuung an den Veranstaltungsorten werden durch die zu den Betriebsdiensten gehörenden Hörsaaldienste sichergestellt.

### G. Bewilligung

### § 19 Lehre

Für Veranstaltungen der Lehre (§ 5) ist ein abgekürztes Verfahren vorgesehen.

### § 20 Veranstaltungen ausserhalb der Lehre

Veranstaltungen ausserhalb der Lehre (§ 6) können an Veranstaltungsorten der Universität Zürich durchgeführt werden, wenn eine Beziehung der Veranstalterin oder des Veranstalters bzw. der Veranstaltung zur Universität besteht.

### § 21 Beziehung zur Universität

Ein inhaltlicher Zusammenhang besteht namentlich dort, wo die Veranstaltung

- a) zur Erfüllung des universitären Auftrags in Forschung, Dienstleistung und Selbstverwaltung beiträgt;
- b) der Darstellung und Vermittlung von universitärem Forschen und Lehren dient:
- c) die öffentliche Wahrnehmung der Universität als Förderin des sachlich-kritischen Dialogs zu gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Fragestellungen, Entwicklungen und Kontroversen unterstützt.

### § 22 Verfahren

<sup>1</sup>Anträge für die Nutzung gemäss § 6 sind dem Rektoratsdienst mittels eines erhältlichen Formulars spätestens zehn Tage vor Beginn der Veranstaltung einzureichen. Veranstaltungen, die eine behördliche Bewilligung benötigen, sind mindestens 4 Wochen vorher anzumelden.

<sup>2</sup>Die Antragsstellenden werden gemäss nachfolgender Prioritätenliste berücksichtigt:

- a) Anträge gemäss § 5
- b) Anträge gemäss § 6

### § 23 Prüfungen

<sup>1</sup>Prüfungen werden in der Regel in denselben Räumen, an denselben Wochentagen und zu denselben Tageszeiten wie die dazugehörenden Lehrveranstaltungen durchgeführt.

<sup>2</sup>Für Prüfungen, die nicht gemäss Absatz 1 durchgeführt werden können, wird empfohlen, die Raumbedürfnisse mindestens drei Semester im Voraus anzumelden. Vor einer definitiven Festlegung der Prüfungstermine ist die definitive Reservationsbestätigung für die benötigten Räume einzuholen. Solche Prüfungen sind zudem in der Regel in die vorlesungsfreie Zeit zu legen.

### § 24 Kongresse

<sup>1</sup>Kongresse sind in der Regel zeitlich so zu legen, dass Veranstaltungen der Lehre möglichst nicht betroffen werden.

<sup>2</sup>Um eine langfristige Planbarkeit von Kongressen sicherzustellen, gelten folgende Kongresszeitfenster:

<sup>3</sup>In folgenden Kalenderwochen werden Kongresse bezüglich Raumzuteilung mit erster Priorität behandelt, Prüfungen mit zweiter Priorität:

- a) in den Räumen der Universität Zürich Standort Zentrum und Oerlikon die Kalenderwochen 05 bis 07 im Frühjahr und 29 bis 37 im Sommer
- b) in den Räumen der Universität Zürich Standort Irchel die Kalenderwoche 05 im Frühjahr und 29 bis 35 im Sommer.

## § 25 Kosten

<sup>1</sup>Die Nutzung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sind für die Durchführung von Veranstaltungen der Lehre und Forschung gemäss §5 unentgeltlich.

<sup>2</sup>Die übrige Nutzung universitärer Räumlichkeiten ist in der Regel entgeltlich. Ist die Nutzung nicht kommerziell oder gewinnorientiert und steht in direktem Zusammenhang mit universitärer Lehre und Forschung, kann ein Antrag auf kostenlose Nutzung der Räumlichkeiten gestellt werden.

<sup>3</sup>Kommerzielle oder gewinnorientierte Nutzung sowie Nutzung durch Dritte ist kostenpflichtig.

<sup>4</sup>Ausserordentliche Dienstleistungen der Universität (zusätzliches Personal, Reinigungskosten u.a.) werden auch bei unentgeltlicher Nutzung der Räume in Rechnung gestellt.

<sup>5</sup>Für die Annullation von bereits erfolgten Reservationen wird abhängig vom Zeitpunkt der Absage und den bereits erbrachten Leistungen eine dem Aufwand entsprechende Rechnung gestellt.

<sup>6</sup>Die Universitätsleitung erlässt eine Gebührenverordnung für die Nutzung der Räume der Universität, den Personalaufwand, die Nutzung von speziellen Einrichtungen und Installationen sowie für die Erbringung zusätzlicher Leistungen (vormals §25, Absatz 3).

# § 26 Erlass der Kostenpflicht

Die Kosten können auf begründeten Antrag reduziert oder erlassen werden. Zuständig für den Erlass ist der Rektoratsdienst.

# § 27 Schlussbestimmung

Dieses Reglement tritt am 1. April 2016 in Kraft und ersetzt das Regulativ zur Nutzung der Räume der Universität Zürich für Veranstaltungen vom 1. Januar 2010.